

**Bekanntmachung zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde
Stromberg -
Sachliche Teilfortschreibung Windkraft**

I. Verfahrensabschluss

Die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 21.02.2008 beschlossene Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Stromberg (Sachliche Teilfortschreibung Windkraft) wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 17.06.2009, Az: 433-04-11, genehmigt (§6 Abs. 1 BauGB). Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Ausfertigung durch Bürgermeisterin Anke Denker erfolgte am 24. August 2009.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung (Verwaltungsgebäude II, Eingang Binger Str. 3; Postanschrift: Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg) während der Büroöffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes, Auskunft erhalten.

II. Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie

Durch die Flächennutzungsplanfortschreibung werden folgende Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie dargestellt:

Teilgebiet 1: Kandrich und Umgebung Gemarkung Daxweiler,
Größe ca. 71 ha

Teilgebiet 2: Katzenkopf, südlich Hochsteinchen, Gemarkung
Seibersbach, Größe ca. 47,4 ha

Teilgebiet 3: nordöstlich Opel, Gemarkungen Dörrebach und
Seibersbach, Größe ca. 53,8 ha.

III. Hinweise

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften wird im Rahmen dieser Bekanntmachung hingewiesen auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der beachtlichen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie von beachtlichen Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie deren Rechtsfolge (§ 215 BauGB): Unbeachtlich werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Stromberg, den 24.08.2009